

Reglement Swiss Moot Court

A. Allgemeines	2
1. Organisation des Wettbewerbs	2
2. Teilnahmebedingungen	3
3. Das Reglement	4
B. Ablauf des Wettbewerbs	5
1. Aufbau des Wettbewerbs	5
2. Der Fall	7
3. Die Jury	8
4. Aufenthalt in Luzern	8
C. Finanzierung des Wettbewerbs	9
D. Anhang 1: Schriftliche Phase	10
E. Anhang 2: Mündliche Phase	12
F. Anhang 3: Bewertung	14

Stand: September 2026

A. Allgemeines

1. Organisation des Wettbewerbs

1.1 Gegenstand des Wettbewerbs

- 1 Gestützt auf einen fiktiven Fall verfassen die am Swiss Moot Court teilnehmenden Teams eine Beschwerdeschrift **und** eine Beschwerdeantwort an das Bundesgericht.
- 2 Die zwölf besten Teams werden ausgewählt, um in der mündlichen Phase gegeneinander anzutreten.
- 3 Das vorliegende Reglement und seine Anhänge regeln den Inhalt und die Form des fiktiven Falls, des Korrekturblatts sowie der schriftlichen Arbeiten.

1.2 Organisation

- 4 Der Wettbewerb wird vom Organisationskomitee des Swiss Moot Court (nachfolgend «OK») organisiert.

1.3 Anerkennung

- 5 Jede Universität bestimmt nach eigenem Ermessen eine allfällige Anerkennung der Teilnahme am Swiss Moot Court in Form von ECTS-Punkten.
- 6 Die Anzahl ECTS-Punkte, die für eine Teilnahme vergeben wird, kann von den Universitäten frei bestimmt werden.
- 7 Sofern die Universitäten dem OK die vergebenen ECTS-Punkte kommunizieren, veröffentlicht das OK eine Übersicht über die Anerkennung und die vergebenen Credits an den verschiedenen Universitäten auf der Webseite des Swiss Moot Court.
- 8 Diese Übersicht stellt in keinem Fall eine offizielle Auskunft dar und verpflichtet den Verein Swiss Moot Court und dessen OK in keinsten Weise.

1.4 Sprachen

- 9 Die offiziellen Sprachen sind Französisch und Deutsch.

1.5 Ort

- 10 Wenn irgendwie möglich, findet die mündliche Phase des Swiss Moot Court in den Räumlichkeiten des Bundesgerichts in Luzern statt.

1.6 Fristen und Termine

- 11 Alle für den Ablauf des Wettbewerbs massgebenden Termine (Publikation des Falls, Anmeldung, schriftliche und mündliche Phase) werden jährlich vom OK neu festgelegt und auf der Webseite veröffentlicht.

1.7 Informationen während des Wettbewerbs

- 12 Während des Wettbewerbs werden sämtliche Informationen oder Mitteilungen auf der Webseite des Swiss Moot Court publiziert. Die Teilnehmenden sind angehalten, diese regelmässig zu konsultieren.

1.8 Kontaktdaten

- 13 Mit der Anmeldung stimmen die Teilnehmenden einer allfälligen zukünftigen Verwendung ihrer Kontaktdaten durch die Sponsoren des Swiss Moot Court zu.
- 14 Die Teilnehmenden sind insbesondere damit einverstanden, dass ihre Namen, Adressen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern an die Sponsoren, die Universitäten sowie an den Verein SMC ALUMNI weitergeleitet werden können.
- 15 Sollten die Teilnehmenden nicht damit einverstanden sein, sind sie angehalten, dies dem OK mitzuteilen.

2. Teilnahmebedingungen

2.1 Teilnahmebedingungen

- 16 Die Teilnahme am Swiss Moot Court steht allen Studierenden offen, die für ein juristisches Bachelor- oder Masterstudium an einer Schweizer Universität immatrikuliert sind.
- 17 Bei der Anmeldung dürfen die Teilnehmenden ein juristisches Masterstudium an einer Schweizer oder ausländischen Universität nicht abgeschlossen haben. Insbesondere steht eine Teilnahme für Personen mit erlangtem Anwaltspatent oder äquivalentem Titel im In- oder Ausland nicht offen.
- 18 Die Anzahl der Teilnahmen pro Kandidat:in ist nicht begrenzt. Eine erneute Teilnahme darf allerdings nicht dazu führen, dass andere Studierende nicht am Wettbewerb teilnehmen können, weil die Anzahl zum Wettbewerb zugelassener Teams pro Universität begrenzt ist.

2.2 Zusammensetzung der Teams

- 19 Ein Team setzt sich aus zwei bis vier Studierenden zusammen. Es ist nicht erforderlich, dass die Teammitglieder an derselben Universität immatrikuliert und/oder im gleichen Studienjahr sind.

2.3 Anzahl Teams pro Universität

- 20 Es werden maximal zwölf Teams pro Universität zum Swiss Moot Court zugelassen. Die Zulassung richtet sich nach dem chronologischen Eingang der Anmeldungen.
- 21 Setzt sich ein Team aus Studierenden von verschiedenen Universitäten zusammen, entscheidet das OK, welcher Universität das Team zugerechnet wird.
- 22 Es steht den Universitäten frei, die Anzahl teilnehmender Teams intern zu beschränken.

2.4 Anmeldung

- 23 Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich via Formular auf der Webseite des Swiss Moot Court. Jegliche andere Anmeldung, insbesondere eine Anmeldung per E-Mail oder direkt bei der Universität, entfaltet keinerlei Wirkung.
- 24 Bei der Anmeldung müssen Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Postanschrift, Geburtsdatum, Universität, Semesteranzahl, Muttersprache *aller Teammitglieder* und Telefonnummer *der Kontaktperson* angegeben werden.
- 25 Die Anmeldung muss innerhalb der vom OK festgelegten Frist erfolgen.
- 26 Die automatisch generierte Anmeldebestätigung stellt keine definitive Bestätigung der Teilnahme dar.
- 27 Die Teilnahme wird definitiv bestätigt, indem das OK den Teilnehmenden nach Bezahlung der Anmeldegebühr ihre nach Zufallsprinzip bestimmte Teamnummer zustellt.

2.5 Anmeldegebühr

- 28 Die Teams sind zur Zahlung einer Anmeldegebühr verpflichtet.
- 29 Die Anmeldegebühr beträgt CHF 35.- pro Teilnehmer:in.
- 30 Die Überweisung hat auf das Konto **PC 30-244063-3 (IBAN: CH53 0900 0000 3024 4063 3)** lautend auf Swiss Moot Court, 6000 Luzern, zu erfolgen.
- 31 Es gilt: **Eine Überweisung** pro Team, unter Angabe der Vor- und Nachnamen aller Teilnehmer:innen.
- 32 Die Anmeldegebühren werden im Falle eines Rückzuges der Anmeldung **nicht zurückerstattet**.

3. Das Reglement

3.1 Verstösse

- 33 Verstösse gegen dieses Reglement und dessen Anhänge werden vom OK der Schwere entsprechend sanktioniert.
- 34 Schwere Verstösse, wie beispielsweise unredliches Verhalten während des Wettbewerbs (insbesondere ein Verstoss gegen die Eigenständigkeitserklärung oder Teilnahmebedingungen) können zur Disqualifikation des Teams unter entsprechender Information an die Universität führen.
- 35 Leichte Verstösse können zunächst mit einer Verwarnung geahndet werden. Bei wiederholtem Fehlverhalten kann auch in diesen Fällen eine Disqualifikation erfolgen.
- 36 Wird ein möglicher, schwerer Verstoss gegen das Reglement festgestellt, setzt das OK dem Team oder der betroffenen Person eine Frist von mindestens 5 Tagen, um zum

Vorwurf Stellung zu nehmen, bevor es über eine allfällige Sanktion entscheidet. Der Entscheid des OKs ist endgültig.

3.2 Offizielle Versionen

- 37 Die deutsche sowie die französische Version dieses Reglements sind die beiden offiziellen Versionen.

3.3 Auslegung

- 38 Im Falle von Unklarheiten im Zusammenhang mit diesem Reglement und dessen Anhängen, ist einzig das OK für die Beantwortung von Fragen zuständig.

3.4 Änderungen

- 39 Das OK behält sich jegliche Änderungen dieses Reglements ausserhalb der Wettbewerbsphase (d.h. zwischen Abschluss der mündlichen Phase der aktuellen Ausgabe und vor Publikation des Falles der folgenden Ausgabe) vor.
- 40 Sollten sich Änderungen während der Wettbewerbsphase aufgrund allfälliger Unsicherheiten als notwendig erweisen, ist das OK verpflichtet, die Teilnehmenden über diese Änderungen in angemessener Form zu informieren.
- 41 Das OK ist in Sonderfällen befugt, Ausnahmen von allen in diesem Reglement enthaltenen Klauseln zu treffen.

B. Ablauf des Wettbewerbs

1. Aufbau des Wettbewerbs

1.1 Aufbau des Wettbewerbs

- 42 Der Wettbewerb besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Phase.
- 43 Die beiden Phasen sind unabhängig voneinander und werden dementsprechend unabhängig und separat bewertet.

1.2 Aufgabe der Teams

- 44 Die Teams haben während der schriftlichen und während der mündlichen Phase die Aufgabe, sowohl den/die Beschwerdeführer:in als auch den/die Beschwerdegegner:in zu vertreten.
- 45 Eine allfällige, teaminterne Rollenaufteilung steht den Teilnehmenden frei.

1.3 Schriftliche Phase

1.3.1 Im Allgemeinen

- 46 Anlässlich der schriftlichen Phase reicht jedes Team eine Beschwerdeschrift sowie eine Beschwerdeantwort gemäss Anhang 1 ein.

1.3.2 Anonymität

- 47 Aus den schriftlichen Arbeiten dürfen ausser der Teamnummer und gegebenenfalls der Muttersprache (siehe Art. 6 Anhang 1) keine Angaben hervorgehen, die auf die Identität oder die Herkunftsuniversität der Studierenden oder auf eine andere örtliche Herkunft schliessen lassen.

1.3.3 Sprachen

- 48 Die schriftlichen Arbeiten sind in den offiziellen Sprachen Deutsch oder Französisch zu verfassen.

1.3.4 Einreichen der schriftlichen Arbeiten

- 49 Die schriftlichen Arbeiten müssen gemäss den Vorschriften aus Art. 7 Anhang 1 elektronisch eingereicht werden.
- 50 Massgebend ist der Zeitpunkt des Uploads auf der Homepage. Bei mehrfachem Einreichen der Arbeiten ist die **erste eingereichte Version** massgebend.
- 51 Nach dem Abgabetermin eingereichte Arbeiten werden nicht berücksichtigt. Wenn bis zum Abgabetermin keine Arbeiten abgegeben werden, führt dies automatisch zur Disqualifikation des betreffenden Teams.

1.3.5 Korrektur der schriftlichen Arbeiten

- 52 Die schriftlichen Arbeiten werden von den Jurymitgliedern der mündlichen Phase oder von qualifizierten, neutralen und unparteiischen Drittpersonen korrigiert und bewertet.
- 53 Die Mitglieder des OKs dürfen unter keinen Umständen Arbeiten korrigieren.
- 54 Die Liste der zwölf besten Teams, welche sich für die mündliche Phase qualifiziert haben, wird auf der Webseite des Swiss Moot Court veröffentlicht. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist ebenfalls auf der Webseite ersichtlich.

1.4 Mündliche Phase

1.4.1 Im Allgemeinen

- 55 Anlässlich der mündlichen Phase plädieren die Teams gemäss den Vorschriften in Anhang 2.
- 56 Jedes Team tritt einmal als Beschwerdeführer:in und einmal als Beschwerdegegner:in auf.
- 57 Die zwei besten Teams der mündlichen Phase treten im Finale gegeneinander an. Das OK ermittelt durch Los, welches Team welche Partei vertritt.

1.4.2 Sprachen

- 58 Die Plädoyers sind in den offiziellen Sprachen Deutsch oder Französisch zu halten.

1.4.3 Teilnahme an den Plädoyers

- 59 Den Teilnehmenden sowie deren Gästen ist die Präsenz an Plädoyers anderer Teams nicht gestattet, mit Ausnahme des Finals.

1.4.4 Rangliste

- 60 Die Finalist:innen werden am Ende des ersten Tages der mündlichen Phase bekannt gegeben. Eine Rangliste aller Teams, die an der mündlichen Phase teilgenommen haben, wird im Anschluss an die mündliche Phase auf der Webseite des Swiss Moot Court veröffentlicht.

1.4.5 Preis für die mündliche Phase

- 61 Das Team, welches die mündliche Phase gewinnt, erhält den Hauptpreis.

1.4.6 Preis für die schriftliche Phase

- 62 Für die beste schriftliche Arbeit wird ein Spezialpreis vergeben.

1.4.7 Zertifikat

- 63 Alle Teilnehmenden der mündlichen Phase erhalten ein Teilnahmezertifikat, sofern sie dem Finale beiwohnen. Die beiden Finalistenteams erhalten ein spezielles Zertifikat für Finalist:innen bzw. Sieger:innen. Zusätzlich erhalten auch die Teilnehmenden des Teams, welches die beste schriftliche Arbeit geschrieben hat, ein spezielles Zertifikat.

1.4.8 Öffentlichkeit

- 64 Die Plädoyers sind unter Vorbehalt des Art. 1.4.3 dieses Reglements und des vorhandenen Platzes in den Verhandlungsräumen öffentlich.
- 65 Besucher:innen müssen dem OK bis spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Phase per E-Mail angekündigt werden. Für das Finale am zweiten Tag der mündlichen Phase haben Besucher:innen der Finalistenteams Vorrang. In jedem Fall bleibt es dem OK vorbehalten, die Anzahl der Besucher:innen zu beschränken.
- 66 Die Besucher:innen verpflichten sich, die formellen Vorgaben des Austragungsortes einzuhalten, insbesondere ihre Identitätskarte oder ihren Pass zu hinterlegen und während des ganzen Aufenthaltes in den Räumlichkeiten einen gut sichtbar angebrachten Besucherausweis zu tragen.

1.4.9 Fotos und andere audiovisuelle Mittel

- 67 Nur das OK ist berechtigt, während des Wettbewerbs zu fotografieren.
- 68 Mit der Teilnahme an der mündlichen Phase stimmen die Teilnehmenden einer zukünftigen Verwendung ihrer Bilder zum Zweck der Präsentation bzw. Werbung für den Swiss Moot Court auf dessen Webseite (www.swissmootcourt.ch) sowie anderen offiziellen Seiten des Vereins zu. Ausserdem stimmen die Teilnehmenden mit der Teilnahme an der mündlichen Phase zu, dass das erstellte Foto- und Videomaterial an die weiteren Teilnehmenden, die Sponsoren und die Universitäten resp. die entsprechenden juristischen Fakultäten zu Werbe- bzw. Erinnerungszwecken aller Art weitergegeben werden und von diesen unter Namensnennung publiziert werden kann.

- 69 Den Teilnehmenden und Besucher:innen ist es untersagt, Fotos oder Videoaufnahmen der Räumlichkeiten des Bundesgerichts oder der Teams während deren Plädoyers oder in den Pausen zu machen. Ausnahmen können vom OK bewilligt werden.

2. Der Fall

2.1 Gestaltung

- 70 Das OK beauftragt eine qualifizierte Drittperson mit der Erarbeitung des Falles sowie der zugehörigen Lösungsskizze (siehe Anhang 3).

2.2 Form des Falles

- 71 Gegenstand des Falles ist eine Beschwerde und eine Beschwerdeantwort an das Bundesgericht.
- 72 Die Tatsachen aus dem vorgegebenen Sachverhalt wurden verbindlich von der kantonalen Vorinstanz festgestellt.

2.3 Publikation des Falles

- 73 Der Fall wird bis um spätestens 23.59 Uhr des Tages des vorgesehenen Publikationsdatums veröffentlicht. Das vorgesehene Publikationsdatum ist auf der Webseite des Swiss Moot Court aufgeschaltet.
- 74 Während der schriftlichen Phase kann es zu Klarstellungen zum Fall kommen. Diese werden auf der Webseite des Swiss Moot Court publiziert.

3. Die Jury

3.1 Aufgabe und Zusammensetzung

- 75 Die Jury besteht aus qualifizierten Drittpersonen, namentlich aus Professor:innen, Richter:innen und Rechtsanwält:innen. Ihre Aufgabe ist es, die Teams während der schriftlichen und mündlichen Phase gemäss den in diesem Reglement und dessen Anhängen enthaltenen Kriterien zu bewerten.

3.2 Ernennung

- 76 Das OK ernennt die Jurymitglieder. Dabei achtet es nach Möglichkeit auf eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen.

3.3 Aufteilung der Jury

- 77 Um die Durchführung mehrerer Verhandlungen gleichzeitig zu ermöglichen, wird die Jury an der mündlichen Phase in verschiedene Gruppen aufgeteilt.

3.4 Ausstand

- 78 Jurymitglieder haben ihre Tätigkeit unabhängig, unparteiisch und nach bestem Wissen auszuüben. Sie sind verpflichtet, sich für befangen zu erklären, wenn:
- a. sie zu mindestens einem Mitglied eines zu bewertenden Teams in einer gegenwärtigen oder früheren beruflichen Beziehung stehen oder standen (insbesondere aufgrund einer Tätigkeit in derselben Anwaltskanzlei, demselben Unternehmen, demselben Verein oder am selben Lehrstuhl);
 - b. sie zu mindestens einem Mitglied eines zu bewertenden Teams in einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen Beziehung stehen oder standen;
 - c. sie an der Betreuung oder Beaufsichtigung des betreffenden Teams während der schriftlichen Phase oder im Hinblick auf die mündliche Phase beteiligt waren.
- 79 Ein Jurymitglied kann sich darüber hinaus aus anderen Gründen für befangen erklären, wenn es der Auffassung ist, dass die Beurteilung durch Umstände beeinflusst werden könnte, die ausserhalb der Bewertungskriterien des Wettbewerbs liegen. Eine Begründung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- 80 Im Finale melden Jurymitglieder potenzielle Ausstandsgründe unverzüglich der Gerichtspräsidentin bzw. dem Gerichtspräsidenten. Über den Ausstand eines Jurymitglieds im Finale entscheidet die Gerichtspräsidentin bzw. der Gerichtspräsident endgültig.

4. Aufenthalt in Luzern

4.1 Finanzierung des Aufenthaltes

- 81 Sofern es die Finanzen des Swiss Moot Court zulassen, wird der Aufenthalt der Teams in Luzern teilweise vom Swiss Moot Court finanziert. Namentlich betrifft dies die Kosten für den Willkommensapéro vom Donnerstagabend, für die Übernachtung von Freitag auf Samstag sowie für das Galadinner vom Freitagabend. Die vom Wettbewerb nicht gedeckten Kosten werden von den Teilnehmenden getragen.
- 82 Sollte die Finanzierung des Aufenthaltes nicht im obengenannten Masse vom Verein Swiss Moot Court getragen werden können, wird von den Teilnehmenden zusätzlich zur Anmeldegebühr ein Unkostenbeitrag erhoben. Dieser wird so tief wie möglich und zur reinen Kostendeckung gehalten.

4.2 Teilnahmeobligatorium

- 83 Die Teilnahme an der mündlichen Phase ist für die angemeldeten Teilnehmenden obligatorisch. Im Falle einer kurzfristigen Absage (weniger als 14 Tage vor Beginn der mündlichen Phase) oder eines unentschuldigten Nichterscheins werden die entstandenen Kosten dem/der betreffenden Teilnehmer:in bzw. den betreffenden Teilnehmenden vollumfänglich auferlegt.

C. Finanzierung des Wettbewerbs

1. Sponsoren

- 84 Der Swiss Moot Court wird hauptsächlich durch Sponsorengelder finanziert.

2. Anmeldegebühren

- 85 Die von den Studierenden entrichtete Anmeldegebühr wird zur Deckung des administrativen Aufwandes verwendet.

D. Anhang 1: Schriftliche Phase

1. Formvorschriften

- 86 Die schriftlichen Arbeiten müssen in der Form einer **Rechtsschrift** adressiert an das Bundesgericht verfasst werden.
- 87 Die Schriften dürfen je maximal 20 Seiten lang sein (ohne Titelblatt, Verzeichnisse, Beilagen) und pro Schrift muss ein separates Titelblatt verwendet werden. Auf dem Titelblatt sind die Teamnummer (**gut ersichtlich**) sowie ein allfälliger Vermerk betreffend Muttersprache (siehe Art. 6 Anhang 1) aufzuführen. Jegliche Hinweise auf die Identität der Kandidat:innen (Unterschrift, Name, Adresse etc.), auf die Herkunftsuniversität der Studierenden (Name der Herkunftsuniversität, Ort oder Adresse, etc.) oder auf eine andere örtliche Herkunft schliessen lassen sind strikt verboten.

2. Zitierweise

- 88 Soweit erforderlich, ist in den Rechtsschriften auf die Lehre und Rechtsprechung zu verweisen. Eine korrekte Zitierweise wird erwartet.

3. Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI)

- 89 Die schriftlichen Arbeiten müssen von den Mitgliedern des jeweiligen Teams eigenständig erarbeitet und verfasst werden. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz, insbesondere generativer KI, ist grundsätzlich zulässig, soweit er nicht zu einer inhaltlichen Erstellung oder wesentlichen Überarbeitung der schriftlichen Arbeiten durch das KI-System führt und die Eigenständigkeit der Arbeit gewährleistet bleibt. Die Verwendung von KI ist offenzulegen und darf die eigenständige juristische Leistung der Teilnehmenden nicht ersetzen.
- 90 Zulässig und nicht deklarationspflichtig ist die Verwendung von KI für:
- a. Rechtschreib-, Grammatik- und Sprachkorrekturen;
 - b. stilistische Verbesserungen bereits selbst verfasster Textpassagen;
 - c. technische oder organisatorische Unterstützung.
- 91 Folgende Verwendung von KI ist als Hilfsmittel in geeigneter Weise offenzulegen:
- a. die Verwendung von KI zur Erstellung von Textpassagen;
 - b. die Verwendung von KI zur Recherche oder Aufbereitung von rechtlichen Informationen, insbesondere zur Suche nach Rechtsprechung, Literatur oder Gesetzesbestimmungen;
 - c. die Verwendung von KI-Systemen zur Entwicklung, Überprüfung oder Weiterentwicklung rechtlicher Argumente;
- 92 Die Offenlegung hat mindestens das verwendete KI-System sowie den Zweck und die Art der Verwendung anzugeben. Bei einer inhaltlichen Verwendung ist zusätzlich in geeigneter Weise anzugeben, welche Teile der Arbeit unter Verwendung von KI erstellt oder bearbeitet wurden.

- 93 Die blossе Verwendung einer KI stellt keinen Verstoss gegen das Reglement dar. Ein Verstoss liegt dann vor, wenn die Verwendung von KI verschwiegen wird, die Eigenständigkeit der Arbeit nicht gewährleistet ist oder KI-generierte Inhalte übernommen werden, ohne deren Richtigkeit und Quellen zu überprüfen.
- 94 Die Verwendung von KI kann bei der Punktevergabe berücksichtigt werden.
- 95 Die eigenen Vorgaben der jeweiligen Universitäten zur Verwendung bleiben vorbehalten.

4. Unabhängigkeit der Arbeiten

- 96 Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdeantwort müssen unabhängig voneinander verständlich sein. Querverweise zwischen der Beschwerdeschrift und der Beschwerdeantwort sind untersagt.

5. Layout

- 97 Standardschrift: Times New Roman
- 98 Schriftgrösse: 11 (ausser für Titel und Fussnoten)
- 99 Zeilenabstand: 1.5
- 100 Seitenränder: oben und unten je 2.5 cm, links 2.5 cm und rechts 3 cm

6. Punkteabzug

- 101 Die Nichtbeachtung der Formvorschriften führt zu Punkteabzügen.

7. Sprachen

- 102 Die schriftlichen Arbeiten sind in den offiziellen Sprachen Deutsch oder Französisch zu verfassen. Es steht den Teilnehmenden frei, eine oder beide Rechtsschriften in der Nicht-Muttersprache zu verfassen. Die Verwendung einer Nicht-Muttersprache ist auf dem Titelblatt zu vermerken und fliesst positiv in die Bewertung ein (siehe Anhang 3).
- 103 Ein Team erhält keine Zusatzpunkte für die Verwendung einer Nicht-Muttersprache, wenn unter den Mitgliedern die Muttersprachen Deutsch **und** Französisch vertreten sind.
- 104 Pro schriftliche Arbeit (Beschwerde oder Beschwerdeantwort) ist je **eine** Sprache zu wählen. Innerhalb der Arbeit darf die Sprache nicht gewechselt werden.

8. Einreichen der schriftlichen Arbeiten

- 105 Die Arbeiten sind bis zum vorgegebenen Abgabetermin auf der Webseite des Swiss Moot Courts hochzuladen.
- 106 Die Rechtsschriften sind in zwei separaten PDF-Dokumenten hochzuladen (der Zeitpunkt des ersten Uploads ist massgebend). Das PDF-Dokument für die Beschwerdeschrift ist wie folgt zu benennen: BS_Team [Team-Nr.]. Das PDF-Dokument für die Beschwerdeantwort ist wie folgt zu benennen: BA_Team [Team-Nr.].

- 107 Mit der Abgabe der schriftlichen Arbeit muss separat eine von allen Teammitgliedern unterschriebene Eigenständigkeitserklärung hochgeladen werden. Es ist die auf der Webseite publizierte Eigenständigkeitserklärung zu verwenden.

9. Bewertung

- 108 Die beiden eingereichten Arbeiten werden einzeln und nach Möglichkeit von zwei verschiedenen Korrektor:innen bewertet. Die erreichten Punkte der zwei Arbeiten werden addiert. Die resultierende Summe stellt die Totalpunktzahl der schriftlichen Runde dar.
- 109 Da es den Universitäten freisteht, eine eigenständige Bewertung und Benotung der Arbeiten vorzunehmen, besteht kein Anspruch auf eine gleiche Beurteilung der Arbeiten durch die Universität und die Korrektor:innen des Swiss Moot Court.
- 110 Die Universitäten gewährleisten einen fairen Wettbewerb. Insbesondere geben sie die Korrekturraster, Bewertungskriterien und vergleichbare interne Bewertungsunterlagen nicht an Studierende heraus und gewähren keinen sonstigen Informations- oder Vorbereitungsvorteil.

10. Urheberrecht und Veröffentlichung

- 111 Das Urheberrecht an den von den Studierenden verfassten schriftlichen Arbeiten verbleibt bei den jeweiligen Urheber:innen. Mit der Einreichung räumen die Studierenden dem Verein Swiss Moot Court unentgeltlich das Recht ein, die Arbeiten auf der offiziellen Website des Swiss Moot Court zu veröffentlichen und dort dauerhaft zugänglich zu machen.

E. Anhang 2: Mündliche Phase

1. Argumentation

- 112 Die Argumentation der Plädoyers ist nicht an die schriftlichen Arbeiten gebunden. Es dürfen auch neue Argumente eingebracht werden.

2. Sprachen

- 113 Die Plädoyers sind in den offiziellen Sprachen Deutsch und/oder Französisch zu halten. Es steht den Teilnehmenden frei, in der Nicht-Muttersprache zu plädieren oder die Sprache im Verlauf des Plädoyers zu wechseln.
- 114 Die Verwendung einer Nicht-Muttersprache fließt positiv in die Bewertung ein.
- 115 Von den Teilnehmenden wird erwartet, dass sie Fragen der Jury in der Nicht-Muttersprache verstehen und darauf zumindest in ihrer Muttersprache antworten können.

3. Dauer der Plädoyers

- 116 Jedem Team stehen 20 Minuten Redezeit pro Plädoyer zur Verfügung.

4. Zeitzugabe

- 117 Der/Die Sprechende kann bis zum Ablauf der 20 Minuten beim Präsidenten bzw. der Präsidentin der Jury eine Verlängerung von drei Minuten beantragen.
- 118 Erfolgt der Antrag auf Verlängerung von dem/der Beschwerdeführer:in und wird dieser vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin genehmigt, so erhält der/die Beschwerdegegner:in automatisch dieselbe Verlängerung für das Plädoyer. Erfolgt der Antrag einzig vom/von der Beschwerdegegner:in und wird dieser vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin genehmigt, so erhält der/die Beschwerdeführer:in die Verlängerung für die Replik. Während der Replik und Duplik können keine Redezeitverlängerungen mehr beantragt werden.

5. Replik und Duplik

- 119 Beide Parteien haben das Recht, auf die Argumentation der Gegenpartei einzugehen. Ihnen stehen je drei Minuten für die Replik (unter Vorbehalt einer allfälligen Verlängerung gemäss Art. 4 Anhang 2) sowie die Duplik zur Verfügung. Im Finale beträgt die Zeit für die Replik und Duplik je fünf Minuten.

6. Fragen der Jury

- 120 Die Jury darf die sprechende Person unterbrechen, um Fragen zu stellen.
- 121 Die Zeit wird während der Frage der Jury angehalten und beginnt mit der Antwort des Sprechers bzw. der Sprecherin wieder zu laufen.
- 122 Grundsätzlich antwortet der/die Sprechende persönlich auf die Frage der Jury. Für Ergänzungen seiner Antwort kann er/sie das Wort aber einem anderen Teammitglied erteilen.

7. Zeitmessung

- 123 Die Zeit wird von einem Mitglied des OKs oder einer vom OK eingesetzten unparteiischen Drittperson gemessen. Die verbleibende Zeit wird in regelmässigen Abständen angezeigt.

8. Unmittelbare Rückmeldung

- 124 Unmittelbar im Anschluss an eine Verhandlung gibt die Jury grundsätzlich eine kurze Rückmeldung zum Auftreten und zur Argumentation der Teams.

9. Schlussbewertung

- 125 Die Summe der in den zwei Plädoyers erzielten Punkte ergibt die Totalpunktzahl eines Teams.

10. Teilnahme am Finale

- 126 Für die Bestimmung der Finalist:innen werden ausschliesslich die während der mündlichen Phase erzielten Punkte berücksichtigt. Die zwei Teams mit der höchsten Totalpunktzahl treten im Finale gegeneinander an.
- 127 Bei Gleichstand werden die in der schriftlichen Phase vergebenen Punkte berücksichtigt. Besteht auch dann noch Gleichstand, entscheidet das Los.

11. Bewertung im Finale

- 128 Im Finale gibt jedes Jurymitglied einem der beiden antretenden Teams eine Stimme ab. Die Juryberatung erfolgt unter Ausschluss der Teams und Öffentlichkeit. Im Falle einer Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Gerichtspräsidenten bzw. der Gerichtspräsidentin doppelt.

12. Hilfsmittel

- 129 Der Beizug internetfähiger bzw. elektronischer Geräte ist während der Plädoyers untersagt.

13. Dresscode

- 130 Anlässlich der Verhandlungen haben die Teilnehmenden sich betreffend die Kleidung an die vor dem Bundesgericht geltenden gesetzlichen Vorgaben zu halten.
- 131 Am Galadinner vom Freitagabend wird von den Teilnehmenden eine angemessene und professionelle/festliche Garderobe erwartet.
- 132 Insbesondere wird das Erscheinen in T-Shirts, Jeans und Turnschuhen weder bei den Verhandlungen noch anlässlich des Galadinnens geduldet. Das OK behält sich vor, bei Nichteinhaltung des Dresscodes die Teilnahme zu verweigern.

F. Anhang 3: Bewertung

1. Punkteskala

- 133 Jede schriftliche Arbeit und jedes Plädoyer wird mit Punkten auf einer Skala von 1-50 bewertet. Die Maximalpunktzahl für beide schriftlichen Arbeiten respektive beide Plädoyers beträgt somit 100 Punkte.

2. Bewertung der schriftlichen Arbeiten

- 134 Der inhaltliche Teil der schriftlichen Arbeiten macht ungefähr 80 % und der formelle Teil ungefähr 20 % der Bewertung aus. Die Verwendung einer Nicht-Muttersprache wird im formellen Teil der Bewertung angemessen berücksichtigt.

3. Bewertung der mündlichen Plädoyers

- 135 Bei der Bewertung der Plädoyers werden insbesondere das Auftreten (Überzeugungskraft, Rhetorik und Zusammenarbeit im Team, wie beispielsweise die teaminterne Aufteilung der Redezeit), die Sprache (Gebrauch einer Nicht-Muttersprache) sowie der Inhalt (Schwerpunktsetzung der Anträge, der Argumente und des Materiellen, sowie die Fähigkeit, auf die Argumente der Gegenpartei und Fragen der Jury eingehen zu können) berücksichtigt.

4. Vertraulichkeit

- 136 Die Bewertungsblätter der schriftlichen sowie mündlichen Phase werden streng vertraulich behandelt. Ausserdem finden die Beratungen der Jury anlässlich der mündlichen Phase unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Teams statt.